Haftpflichtrecht HS 2016 / Schriftliche Prüfung vom 12. Januar 2017

Sachverhalt

Das Ehepaar Sommer besitzt einen PW Toyota. Die Betriebskosten (inkl. die Prämien für die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung) werden aus der gemeinsamen Haushaltskasse bestritten. Aufgrund einer Sehbehinderung fährt Herr Sommer allerdings nicht Auto, sondern nur seine Frau, die sich auch um den Unterhalt des Fahrzeugs (Kontrollen, Service, Reifenwechsel in Garage etc.) kümmert.

Im Januar 2010 fahren die Sommers auf der A1 von Bern in Richtung Zürich. Auf Höhe der Autobahnauffahrt Lyssach will sich Frau Dahinden in den Verkehr einfügen, als ihr PW auf dem schneebedeckten Beschleunigungsstreifen plötzlich ins Schleudern gerät und den PW der Sommers seitlich rechts hinten touchiert.

Bei dieser Kollision wird Frau Sommer schwer verletzt und bleibt nach längerem Spitalaufenthalt pflegebedürftig. Die Pflege wird aufopferungsvoll von Herrn Sommer erbracht.

Herr Sommer selber erleidet ein Schleudertrauma zweiten Grades (Nackenschmerzen infolge Muskelverspannung, Bewegungseinschränkung, leichte Kopfschmerzen und Schwindelgefühl). Nach rund einem halben Jahr kann er die medizinische und physiotherapeutische Behandlung abschliessen und zunächst wieder voll arbeiten. In der Folge beginnt er jedoch an Schlafstörungen und unerklärlichen Schmerzen in Rücken und Armen zu leiden, so dass er schliesslich seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss. Eine ärztliche Untersuchung ergibt schliesslich, dass die Pflege der Frau und die veränderte Lebenssituation zu einer Überlastung geführt haben und Herr Sommer als Folge davon an einer somatoformen Schmerzstörung* erkrankt ist.

*Subjektiv empfundener, anhaltender intensiver Schmerz in einem Körperteil, der nicht ausreichend durch eine körperliche Störung oder ein physiologisches Geschehen erklärt werden kann.

Fragen

A. Ansprüche Herr Sommer *(ca. 2/3 der Punkte)*

Herr Sommer klagt gegen die eigene Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (MHV Sommer), gegen die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung von Frau Dahinden (MHV Dahinden) sowie gegen den Bund als Eigentümer der Nationalstrassen solidarisch auf Ersatz des Erwerbsschadens von CHF 200'000.00 sowie auf Bezahlung einer Genugtuung von CHF 50'000.00.

1. Um was für eine Art von Solidarität handelt es sich?

2. Ist *im Grundsatz* eine Haftung der drei Beklagten zu bejahen?

3. Hat Herr Sommer Anspruch auf Ersatz des erlittenen Erwerbsschadens? *(Hauptfrage)*

4. Wie beurteilen Sie die Genugtuungsforderung?

B. Ansprüche Frau Sommer *(ca. 1/3 der Punkte)*

1. Frau Sommer macht gegenüber der MHV Dahinden unter anderem für die Betreuungsleistungen ihres Mannes einen Betreuungsschaden von CHF 80'000.00 geltend. Mit Aussicht auf Erfolg?

2. Was sind weitere mögliche Schadensposten?

3. Welche Bedeutung hat Art. 72 Abs. 1 ATSG hinsichtlich der Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche von Frau Sommer aus dem Unfallereignis?

Hilfsmittel

- **OR/ZGB**

- **Beilage mit Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie der Verkehrsregelnverordnung (VRV)**

  (es dürfen auch die eigenen Gesetzestexte benutzt werden, insbesondere die Haftpflichtbestimmungen von KELLER/WEBER)

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSG**):

  Art. 72 Grundsatz

  [1] Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.

  Art. 74 Gliederung der Ansprüche

  [1] Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf den Versicherungsträger über.

  [2] Leistungen gleicher Art sind namentlich:

  a. vom Versicherungsträger und von Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten;

  b. Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit;

  c. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;

  d. Leistungen für Hilflosigkeit, Assistenzbeitrag und Vergütungen für Pflegekosten sowie andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten;

  e. Integritätsentschädigung und Genugtuung;